

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06161 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

An die
Träger der stationären Einrichtungen
nach den §§ 67 ff. SGB XII in Rheinland-Pfalz

Kreisverwaltungen und Verwaltungen
der kreisfreien Städte in Rheinland-
Pfalz als örtliche Träger der
Sozialhilfe

9. April 2020

Rundschreiben Nr. 12-2020

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)

**hier: Hinweise zur Bekämpfung und Eindämmung der weiteren Ausbreitung von
Infektionen mit dem Corona-Virus.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mittlerweile auch in Deutschland weit verbreiteten Infektionen mit dem neuartigen Corona-Virus stellen die sozialen Einrichtungen insgesamt und mit ihnen die stationären Einrichtungen für die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII vor große Herausforderungen.

Zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen sowie der Allgemeinheit vor Ansteckung und weiterer Ausbreitung der Krankheit sind die Vorgaben der Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (3. CoBeLVO) in der Fassung der Dritten Landesverordnung zur Änderung der Dritten Corona-Bekämpfungsordnung Rheinland-Pfalz vom 1. April 2020 unbedingt zu beachten.

Für die Durchführung der Maßnahmen und die Betreuung der Klienten in den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe sollen darüber hinaus folgende Hinweise gelten.

Der Schutz der Klientinnen und Klienten, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Allgemeinheit vor Ansteckung sowie die Einhaltung der Hygienevorgaben haben oberste Priorität. Die Kontakte zwischen den Klienten untereinander sowie zwischen den Klienten und Mitarbeitern der Einrichtung ist auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken.

Blinden und sehbehinderten Menschen
werden Schriftstücke in diesem Verfahren
auf Wunsch in einer für sie
wahrnehmbaren Form übermittelt.

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sofern persönliche Kontakte unvermeidbar sind, ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand zwischen den Personen von 1,5 m nach den Gegebenheiten und Möglichkeiten vor Ort eingehalten wird. Wir bitten insoweit, die räumlichen Gegebenheiten vor Ort in diesem Sinne maximal zu nutzen.

Insbesondere wird empfohlen, den Kontakt der Klientinnen und Klienten zu Dritten auf ein absolut unabwendbar notwendiges Minimum zu beschränken. Grundsätzlich soll nur solchen Personen Zugang zu den Einrichtungen gewährt werden, die dort wohnen oder dort arbeiten. Besuche durch dritte Personen sollten in der Regel nicht erlaubt werden. Eventuelle Besuchswünsche von engen Familienangehörigen der Klienten sollten ebenfalls auf ein unabweisbares Minimum beschränkt werden. Hiervon ausgenommen sind Härtefälle. Dabei ist sicherzustellen, dass diese Personen nicht mit anderen Bewohnern der Einrichtung in Kontakt kommen. Auch hier gilt für die Zeit der Geltung der kontaktreduzierenden Maßnahmen nach der Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung, diesen Kontakt auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Ergänzend zu den hier zusammengefassten Hinweisen wird beispielhaft auf die in der Anlage beigefügten „*Empfehlungen des Corona-Krisenzentrums des Gesundheitsamts Mayen/Koblenz für die Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe sowie vergleichbare gemeinschaftliche Wohnangebote*“ hingewiesen. Diese enthalten weiterführende Hinweise und Handlungsanleitungen für den Umgang mit der Bedrohung durch die Infektionsgefahr mit dem Corona-Virus in speziellen stationären Einrichtungen. Für Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe gelten diese Hinweise sinngemäß.

Sollte es wegen der Beachtung der kontaktreduzierenden Maßnahmen im Einzelfall zu Konflikten mit den Zielen der im Teilhabeplan festgelegten Maßnahmen kommen, soll die Erreichung der Maßnahmeziele zurückstehen. Der Teilhabeplan ist dann entsprechend anzupassen und mit dem Landesamt abzustimmen. Die Maßnahme wird dann unter den jeweils gegebenen Bedingungen weitergeführt.

Subsidiär besteht die Möglichkeit von Zuschüssen nach dem Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus (SARSCoV-2) Krise in Verbindung mit dem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz — SodEG) vom 27. März 2020.

Die hier genannten Hinweise gelten grundsätzlich solange, wie die beschriebene Gefahrenlage besteht. Entsprechend der Geltungsdauer der Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (3. CoBeLVO) wird die Geltung dieses Rundschreibens zunächst bis zum Ablauf des 19. April 2020 begrenzt. Sofern das Land die Geltungsdauer der 3. CoBeLVO verlängert oder eine Folgeverordnung erlässt, bleiben die mit diesem Rundschreiben gegebenen Hinweise über den 19. April 2020 hinaus bis zum dann neu festgelegten Ablauf der 3. CoBeLVO beziehungsweise bis zum Ablauf einer Folgeverordnung gültig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Hackstein

Blinden und sehbehinderten Menschen werden Schriftstücke in diesem Verfahren auf Wunsch in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

**Empfehlungen des Corona-Krisenzentrums des Gesundheitsamts
Mayen/Koblenz für die Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe sowie
vergleichbare gemeinschaftliche Wohnangebote***

Wir bitten alle Einrichtungen, sich zum jetzigen Zeitpunkt detailliert auf mögliche Corona-Erkrankungsfälle bei Bewohnern wie auch bei Mitarbeitern vorzubereiten.

Es ist sinnvoll, den Personaleinsatz so zu bündeln, dass Mitarbeiter in Reserve gehalten werden, die im Notfall einspringen können. Diese sollten sich vorsorglich so weit wie möglich absondern — entsprechend den Empfehlungen des RKI für die häusliche Quarantäne

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges
Coronavirus/Quarantaene/Flyer.pdf? bl ob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Flyer.pdf?bl ob=publicationFile) .

Nach Möglichkeit sollten Räume bzw. Abteilungen vorgehalten werden, wohin Bewohner mit Symptomen abgesondert bzw. zusammengefasst werden können. Einerseits soll eine eventuelle Weiterverbreitung in der Einrichtung möglichst begrenzt werden, zudem ist die medizinische Überwachung erleichtert, insbesondere um schwere Verläufe früh behandeln zu können.

Alle Mitarbeiter sollten strenge Hygienemaßnahmen einhalten und auch untereinander Abstand halten, besonders in den Pausen. Personal sollte möglichst nicht zwischen den Abteilungen und verschiedenen Einrichtungen wechseln. Ist ein Personalwechsel zwischen verschiedenen Einrichtungen unvermeidbar, sollte auf sorgfältigste Hygiene (Handdesinfektion, Kleidungswechsel Desinfektion aller mitgeführten Geräte etc.) geachtet werden.

Übergaben zwischen Schichten sollten in ausreichend großen Räumen erfolgen und zeitlich möglichst kurz gehalten werden. Hierbei sollte ein Mund-Nasenschutz getragen werden. Auch im häuslichen Bereich ist es für alle Mitarbeiter sinnvoll Verhaltensweisen entsprechend der häuslichen Quarantäne so weit wie möglich einzuhalten.

Bereiten Sie bitte Listen vor, die für die Ermittlung der Infektionskette und von Kontaktpersonen wichtig sind. Erfassen Sie alle Bewohner und Mitarbeiter mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (email, Handy) nach Abteilungen und sorgen Sie dafür, dass Ansprechpartner benannt werden, die notfalls rund um die Uhr erreichbar sind.

Reduzieren Sie Freigänge und jede Art von Fremdkontakten, einschließlich Besuche von Angehörigen, auf das absolut Notwendige. Sie haben das HAUSRECHT. Das Recht der Bewohner auf Kontakt mit Angehörigen muss hinter das höherwertige Rechtsgut „Schutz des Lebens der Bewohner“ zurücktreten.

Führen Sie eine kontaktlose Fiebmessung bei allen Personen durch, die die Einrichtung betreten. Vermeiden Sie nach Möglichkeit, dass Bewohner verschiedener Abteilungen untereinander Kontakt haben und sagen Sie alle irgendwie vermeidbaren Gemeinschaftsveranstaltungen ab.

Speisesäle etc. sollten jeweils nur von einer Abteilung besucht werden, mit ausreichendem Abstand der Bewohner untereinander. Nach jeder Gruppennutzung soll eine Flächendesinfektion durchgeführt und ausreichend gelüftet werden.

Angesichts der Knappheit von Masken hier ein link zum sparsamen Einsatz und möglichen Wiederverwendung :

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Ressourcen schonere Masken.pdf ? blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Ressourcen_schonere_Masken.pdf?blob=publicationFile)

Für die Betreuung von positiv getesteten Bewohnern ist in jedem Fall geeignete Schutzausrüstung (FFP2 oder FFP3) zu verwenden.

Für die normale Pflege sollte die Einrichtungsleitung abwägen, ob im Einzelfall selbstgefertigte Stoffmasken nach der Anleitung der Feuerwehr Essen (mehrsprachige Anleitung zum Download

https://www.essen.de/gesundheits/coronavirus_6.de.html eingesetzt werden können.

Unter dem Gesichtspunkt, Bewohner vor möglicherweise unerkannt positivem Personal zu schützen, wären diese Stoffmasken besser, als keinen Mundschutz zu tragen, und kämen auch dem Sicherheitsgefühl der Bewohner zugute. Beachten Sie bitte, dass dies bei ungeschultem Personal oder Angehörigen eventuell zu sorgloserem Verhalten führen kann.

Kontaktpersonen 1. Grades, die ein Schreiben der Kreisverwaltung oder der Stadt Koblenz ohne Rechtsbelehrung erhalten haben (also die nicht selbst positiv getestet sind), können nach Ermessen des Arbeitgebers auf freiwilliger Basis weiterhin eingesetzt werden, wenn sie keine Symptome haben und zur Aufrechterhaltung des Betriebs unentbehrlich sind. Dabei sollen sie aber möglichst so eingesetzt werden, dass das Risiko für die Bewohner minimiert wird (Schutzausrüstung, keine schweren Grunderkrankungen etc.). Diese Mitarbeiter dürfen dann zwischen Wohnung und Arbeit pendeln ohne sonstige Kontakte.

Wenn auswärtige Gesundheitsämter aufgrund des Wohnorts zuständig sind, dann versuchen Sie dort bitte mit Hinweis auf unser Verfahren und die Dringlichkeit eine entsprechende Lösung auszuhandeln.

Für das Personal von Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe sowie vergleichbaren gemeinschaftlichen Wohnangeboten in MYK gibt es ab sofort die Möglichkeit, in den Fieberambulanzen Koblenz und Mayen bevorzugt getestet zu werden, wenn sie **Symptome** haben. Hierfür müssen sie dort eine **Arbeitsbescheinigung** vom Arbeitgeber vorlegen. Dies gilt auch, wenn die Mitarbeiter in anderen Landkreisen wohnen.

Wir stellen gerade ein mobiles Testteam auf, um im Einzelfall z.B. Mitbewohner vor Ort testen zu können.

Bitte geben Sie unsere Empfehlungen weiter und geben Sie uns Hinweise zur Verbesserung. Insbesondere wenn Sie in Ihrer Einrichtung gute Erfahrungen mit bestimmten Maßnahmen gemacht haben (best practice-Empfehlungen), die für andere hilfreich sein können.

Unser Team aus Ärzten und Fachkräften des Gesundheitsamtes hat für Sie das E-Mail Postfach CoronaPflege@kvmyk.de eingerichtet. Dieses ist **ausschließlich** für **Fachfragen** und Rückmeldungen von Leitungskräften (Heim- und Pflegedienstleitung) gedacht, bitte nicht an die Öffentlichkeit oder Bewohner/Angehörige weitergeben! Für alle anderen Anliegen bleibt es bitte bei Corona@kvmyk.de.